

## Gewahrsam als selbständig geschütztes Rechtsgut des § 242 StGB

Geschütztes Rechtsgut des Diebstahls ist jedenfalls das Eigentum.

### Streitstand



Umstritten ist, ob daneben auch der Gewahrsam *selbständiges Schutzobjekt* ist.

### a) Theorie der doppelten Schutzrichtung

Überwiegend ist man der Auffassung, Diebstahl schütze **sowohl das Eigentum als auch den Gewahrsam**.

#### Argumente:

- Aus dem zusätzlichen Erfordernis der **Wegnahme** folgt, dass Diebstahl nicht nur vor Eingriffen in fremdes Eigentum schützt, sondern auch vor Eingriffen in fremden Gewahrsam. (Stichwort: **Wegnahme**)
- Der gegenüber § 246 StGB **erhöhte Strafrahmen** des § 242 StGB ergibt sich aus der **Mehrzahl der erfassten Rechtsgüter**. (Stichwort: **Strafmaß**)

### b) Theorie vom exklusiven Eigentumsschutz

Im Vordringen befindet sich die Auffassung, Schutzgut des § 242 StGB sei **nur das Eigentum**, nicht aber der Sachgewahrsam.

#### Argumente:

- Diebstahl ist im Vergleich zur Unterschlagung nur die **sozial auffälligere Angriffsart** auf das Eigentum. Dass die Wegnahme mit einer erhöhten Friedensstörung verbunden ist, erhebt den Gewahrsam noch nicht zum Rechtsgut des Diebstahls, sondern begründet nur das höhere Strafmaß.
- Die Sachentziehung ist gerade **nicht selbständig strafbar**. Strafbewehrtes Unrecht entsteht erst in Verbindung mit Sachbeschädigung, § 303 StGB, oder Zueignungsabsicht, § 242 StGB. Der Unrechtskern des Diebstahl liegt deshalb auch nur im Vorsatz zur dauernden Enteignung des Eigentümers, nicht aber im Gewahrsamsbruch.

## Hinweis

Diese Problematik wird relevant, wenn Eigentum und Gewahrsam auseinanderfallen: Dann kann den **Strafantrag** nach § 77 I StGB beim Diebstahl geringwertiger Sachen (§ 248a StGB) oder Haus- und Familiendiebstahl (§ 247 StGB) **nur der Verletzte** stellen. Umgekehrt besteht gar kein Antragserfordernis, wenn nur ein Verletzter zum Täter in keiner Nähebeziehung nach § 247 StGB stand.